

Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Stand: 15. März 2004



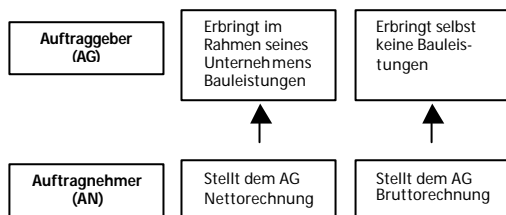
ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUWERBE

ZDB

Worum geht es?

Nach der Neuregelung des § 13 b Umsatzsteuergesetz (UStG) müssen Bauunternehmer eine **Nettorechnung** ausstellen, wenn sie eine Bauleistung an einen anderen Unternehmer erbringen, der seinerseits Bauleistungen ausführt.

 Die Steuerschuld geht in diesen Fällen auf den Auftraggeber über!



Ab wann gilt die Neuregelung?

Voraussichtlich tritt die Regelung am **1. April 2004** in Kraft. Hierzu bedarf es allerdings noch der Ermächtigung durch den Rat der Europäischen Union, mit der Ende März 2004 gerechnet wird.

Zur notwendigen Präzisierung der Neuregelung wird ein BMF-Schreiben ergehen. Auch mit diesem ist nicht vor Ende März 2004 zu rechnen.

→ Der ZDB setzt sich für eine dreimonatige Übergangsfrist ein.

Was bringt die Neuregelung?

- Eindämmung des Umsatzsteuerbetruges: Unberechtigte Auszahlungen von Vorsteuerüberhängen an Scheinunternehmen werden infolge des Zusammenfallens der Zahlungsströme aus Umsatzsteuerschuld und Vorsteueranspruch verhindert.
- Liquiditätsvorteile für den leistenden Unternehmer: Weil der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer

anmelden und abführen muss, braucht der leistende Unternehmer sie nicht mehr – wie bislang – vorzufinanzieren.

→ Der ZDB hat die Einführung der Steuerschuldumkehr in erster Linie wegen dieses Effektes unterstützt. Allerdings entspricht die endgültige Fassung der Regelung nicht uneingeschränkt dem ursprünglichen Entwurf, der seitens des ZDB Zustimmung erfahren hatte. Insbesondere die Einschränkung des Anwendungsbereiches der Regelung auf Subunternehmerverhältnisse hat eine Abgrenzungsproblematik geschaffen, die als bürokratisches Hindernis empfunden wird. Unklar ist bislang insbesondere, welche Auftraggeber als „Bauleistende“ anzusehen sind. Hier hat der ZDB klarstellende Ausführungen im BMF-Schreiben gefordert.

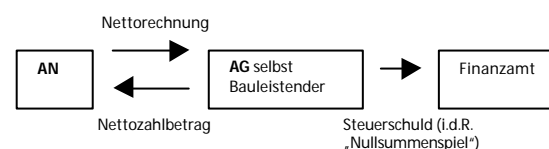
- Sicherung des Vorsteuerabzuges beim Auftraggeber

Wie funktioniert die Steuerschuldumkehr?

Der leistende Unternehmer (AN) rechnet über die erbrachte Bauleistung mit einer Nettorechnung ab. Der Leistungsempfänger (AG) bezahlt den Nettorechnungsbetrag an den leistenden Unternehmer. Zudem berechnet er die auf den Nettorechnungsbetrag entfallende Umsatzsteuer selbst, meldet diese im Rahmen seiner Umsatzsteuervoranmeldung an und führt sie auch selbst ab.

Ist der Auftraggeber vorsteuerabzugsberechtigt, kommt es wegen der Verrechnung von Steuerschuld und Vorsteuer zu einem „Nullsummenspiel“.

a) AG ist selbst Bauleistender



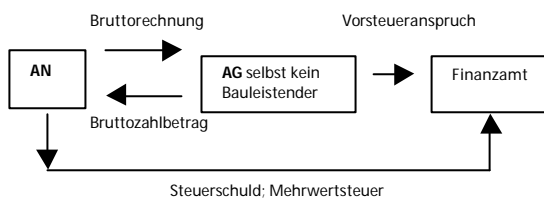
Beispiel:

Nettorechnung (AN): 100.000,00 Euro
Berechnung USt (AG): 16.000,00 Euro
Anmeldung USt (AG): 16.000,00 Euro
VSt-Abzug (AG): 16.000,00 Euro
Zahlungssaldo VSt/USt: 0 Euro



Der Auftragnehmer muss in der Nettorechnung auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinweisen!

b) AG ist selbst nicht Bauleistender



Welche Berechnungen sind durchzuführen, wenn der Auftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung vorlegt?

Bauabzugsteuer und Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft dürfen nicht verwechselt werden.



Die Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft tritt unabhängig davon ein, ob eine Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird!

Ist der Auftraggeber wegen der Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft Steuerschuldner und muss er, weil ihm keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird, den Steuerabzug bei Bauleistungen vornehmen, sind aufwändige Berechnungen durchzuführen:



Es kann daher nur davon abgeraten werden, Aufträge an Unternehmer zu erteilen, die keine Freistellungsbescheinigung vorlegen!

Beispiel:

AN und AG führen Bauleistungen aus. AN erbringt eine Bauleistung, legt aber keine Freistellungsbescheinigung vor. AG wird Schuldner der Umsatzsteuer für die Leistung des AN. Gleichzeitig muss er für AN Bauabzugsteuer einbehalten und an das für AN zuständige Finanzamt abführen.

Nettorechnung 100.000,00 Euro
+ 16% USt 16.000,00 Euro
Bruttobetrag 116.000,00 Euro
Davon: 15%
Bauabzugsteuer = 17.400,00 Euro

AG muss folgende Zahlungen leisten:

- Zahlung an das Finanzamt des AN: 17.400,00 Euro Bauabzugsteuer
- Zahlung an AN: (100.000,00 Euro – 17.400,00 Euro =) 82.600,00 Euro
- Zahlung an das eigene Finanzamt: 16.000,00 Euro Umsatzsteuer (ggf. Vorsteuerabzug i.H.v. gleichfalls 16.000,00 Euro)

Was ist eine „Bauleistung“ und wer ist „Bauleistender“?

„Bauleistender“ i.S.d. § 13 b UStG ist jeder Unternehmer, der umsatzsteuerpflichtige Werklieferungen oder umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistungen („Bauleistungen“) erbringt, die der

- Herstellung
- Instandhaltung oder Instandsetzung
- Änderung oder
- Beseitigung

von Bauwerken dienen. I.d.R. sind das die in der Baubetriebe-Verordnung aufgeführten Tätigkeiten. Erforderlich ist immer, dass Substanz geschaffen, in die Substanz eines Gebäudes eingegriffen oder Substanz verändert wird. Deswegen sind z.B. Gerüstbauarbeiten und reine Materiallieferungen keine „Bauleistungen“.

Erbringt der Unternehmer verschiedene Leistungen, bei denen es sich nur teilweise um Bauleistungen handelt, kommt es nur dann zur Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft, wenn die Bauleistung im Vordergrund steht, d.h. wenn die Bauleistung als Hauptleistung anzusehen ist (Überwiegensgrundsatz).

Beispiel:

Auftrag für Fassadenarbeiten nebst Einrüstung

Fassadenarbeiten
(Verputzen, Streichen): 50.000,00 Euro
Einrüstung: 5.000,00 Euro
Da Hauptleistung
eine Bauleistung ist:
Ausstellung einer
Nettorechnung 55.000,00 Euro

Wie sieht künftig eine Nettorechnung aus?

Muster einer Rechnung:

XY GmbH XY Stadt, den
XY Straße 1
00000 XY Stadt

An die
AB GmbH

Steuernummer/
Umsatzsteueridentifikationsnummer:
Fortlaufende Rechnungsnummer:

**Abrechnung über am/im Zeitraum ...
erbrachte Leistungen aus dem Vertrag
vom ...**

Erbrachte Leistungen: XXX Euro

Die Umsatzsteuer für diese umsatzsteuerpflichtige Werkleistung schuldet der Auftraggeber nach § 13 b UStG.

Woher weiß ich, ob der Auftraggeber Bauleistender ist?

Am günstigsten ist es, entsprechende Auskünfte von den Geschäftspartnern einzuholen.



In Zweifelsfällen, d.h. insbesondere dann, wenn vom Auftraggeber keine Auskunft über seine Bauunternehmereigenschaft zu erlangen ist, sollte die Rechnung mit Umsatzsteuer ausgestellt und diese angemeldet und an das Finanzamt abgeführt werden!

Musterschreiben zur Befragung von Auftraggebern nach deren Eigenschaft als Bauunternehmer:

Abrechnung über Bauleistungen nach § 13 b UStG 2004

Sehr geehrte/r ...,

mit diesem Schreiben möchten wir auf die ab dem _____ geltende Neuregelung des § 13 b UStG aufmerksam machen, wonach künftig im Geschäftsverkehr zwischen Bauunternehmern über Bauleistungen mit einer Nettorechnung abzurechnen ist.

Da unser Unternehmen selbst Bauleistungen erbringt, sind wir ab dem vorgenannten Zeitpunkt verpflichtet, Ihnen gegenüber mit einer Nettorechnung abzurechnen, falls Sie selbst als Bauleistender i.S.d. § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG 2004 anzusehen sind.

Wir bitten Sie daher, uns kurzfristig darüber in Kenntnis zu setzen, ob Sie Bauleistender i.S.d. vorgenannten Norm sind.

Sollten wir von Ihnen bis zumkeine Reaktion erhalten, werden wir über unsere Leistung mit einer Bruttorechnung abrechnen.

Wie stelle ich sicher, dass an mich korrekte Rechnungen ausgestellt werden?

Auch hier bietet es sich an, die eigenen Auftragnehmer entsprechend zu informieren.

Musterschreiben zur Information von Bauauftragnehmern:

Abrechnung über Bauleistungen nach § 13 b UStG 2004

Sehr geehrte/r,

mit diesem Schreiben möchten wir auf die ab dem _____ geltende Neuregelung des § 13 b UStG aufmerksam machen, wonach künftig im Geschäftsverkehr zwischen Bauunternehmern über Bauleistungen mit einer Nettoabrechnung abzurechnen ist.

Da unser Unternehmen Bauleistender i.S.d. umsatzsteuerlichen Neuregelung ist, schulden wir ab dem vorgenannten Zeitpunkt die Umsatzsteuer aus Ihren Abrechnungen über Bauleistungen. Wir bitten Sie daher, ab diesem Zeitpunkt in Ihren Abrechnungen an uns keine Umsatzsteuer mehr auszuweisen. Stattdessen muss die Rechnung nach § 14 a Abs. 5 UStG zwingend mit folgendem Vermerk ausgestattet sein:

„Die Umsatzsteuer für diese umsatzsteuerpflichtige Werkleistung schuldet der Auftraggeber nach § 13 b UStG“.

Bitte bestätigen Sie uns per Fax, dass Sie dieses Informationsschreiben über die künftigen Abrechnungsmodalitäten erhalten haben.

Wir bestätigen, Ihr vorstehendes Schreiben zu § 13 b UStG erhalten zu haben und werden bei Abrechnungen über Bauleistungen ab dem _____ keine Umsatzsteuer mehr ausweisen.

Unternehmen:
Ort, Datum:
Unterschrift:

Was gilt, wenn der Auftraggeber die Bauleistung für seinen privaten Bereich bezieht?

Die Steuerschuldumkehr tritt auch dann ein, wenn ein Bauunternehmer von einem anderen Bauunternehmer eine Bauleistung für seinen privaten Bereich, etwa sein Privathaus, bezieht.

Dies gilt allerdings nur für Einzelunternehmer oder Gesellschafter von Personengesellschaften, nicht für Gesellschafter oder Geschäftsführer einer GmbH. Denn nicht der Gesellschafter oder Geschäftsführer ist Bauleistender i.S.d. Gesetzes, sondern lediglich die GmbH als solche. Beauftragen die zuletzt genannten Personen daher Bauleistungen für ihren Privatbereich, bleibt es bei der Ausstellung von Bruttoabrechnungen.



Ist der private Bereich von der Steuerschuldumkehr betroffen, bedarf es keiner separaten Umsatzsteuererklärung!

Vielmehr ist die Umsatzsteuer, die für den der Steuerschuldumkehr unterfallenden Umsatz zu berechnen ist, in die gewöhnliche Umsatzsteuererklärung bzw. Umsatzsteuervoranmeldung mit aufzunehmen.

Wann entsteht die Steuer beim Auftraggeber?

Im Falle der umgekehrten Umsatzsteuerschuldnerschaft entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt.

Beispiel 1:

- Ausführung von Maurerarbeiten (Fertigstellung): 17.03.
- Rechnungstellung: 19.03.

- Entstehung der Steuer bei monatlicher Abgabe von Voranmeldungen: Ablauf des Monats März.

Beispiel 2:

- Ausführung von Maurerarbeiten (Fertigstellung): 17.03.
- Zunächst keine Rechnung
- Entstehung der Steuer: Ablauf des Monats April.

Wann entsteht die Steuer bei Abschlagszahlungen?

Auch wenn Abschlagsrechnungen ausgestellt werden, kommt es unter den Voraussetzungen des § 13 b Abs. 1 Nr. 4 UStG zur Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft.

Für die Entstehung der Steuer gelten zunächst die oben ausgeführten Grundsätze.

Wird allerdings vom Auftragnehmer das Entgelt vereinnahmt, bevor die Teilleistung ausgeführt worden ist (Vorschuss), entsteht die Steuer insofern bereits mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde. Der Auftraggeber, dem i.d.R. nicht bekannt ist, wann der Auftragnehmer, etwa bei Überweisungen, das Entgelt tatsächlich empfängt, kann die Steuer auf das Entgelt auch bereits in dem Voranmeldungszeitraum anmelden, in dem die Beträge von ihm verausgabt werden, in dem er also beispielsweise eine Überweisung veranlasst hat.

Herausgeber:

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes (ZDB)
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin-Mitte
Telefon: (030) 203 14-0
Telefax: (030) 203 14-419
<http://www.zdb.de>
e-mail:bau@zdb.de